

b) Alt-Warenzeichen

§40

(1) Für die vor dem 8. Mai 1945 von dem ehemaligen Reichspatentamt erteilten und noch in Kraft befindlichen Warenzeichen (Alt-Warenzeichen) übernimmt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen die Aufgaben des ehemaligen Reichspatentamtes.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen nimmt diese Warenzeichen nach den nachstehenden Bestimmungen in das Warenzeichenregister auf.

§41

Alt-Warenzeichen können in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie auf Grund gesetzlicher Vorschrift zu löschen wären.

§42

(1) Alt-Warenzeichen können in der Deutschen Demokratischen Republik weiterhin nur geltend gemacht werden, wenn sie am 8. Mai 1945 nachweislich noch bestanden und wenn die Aufrechterhaltung innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den derzeit berechtigten Inhaber schriftlich beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen beantragt wird unter gleichzeitiger Entrichtung einer Gebühr. Über die Aufrechterhaltung entscheidet die Warenzeichen-Verwaltungsstelle endgültig durch Beschluß.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen kann die Einreichung von Unterlagen über das Warenzeichen verlangen. Es kann den Antrag zurückweisen, wenn der Warenzeicheninhaber die angeforderten Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten einreicht und anderweitige Unterlagen dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen keine genügenden Anhaltspunkte für das Bestehen und den Inhalt des Warenzeichens geben.

§43

(1) Ist die Frist des § 42 Abs. 1 ohne eigenes Verschulden des Berechtigten versäumt worden, so ist das Verfahren auf seinen Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

(2) Die Vorschriften des § 51 Absätze 2 und 3 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik sind entsprechend anzuwenden.

§44

(1) Für aufrechterhaltene Alt-Warenzeichen sind die Verlängerungs- und Klassengebühren nach § 11 zu entrichten.

(2) Das Alt-Warenzeichen kann in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Gebühren nach Zustellung der amtlichen Nachricht nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§45

Auf Alt-Warenzeichen sind die Bestimmungen des § 71 Absätze 1 und 2 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik entsprechend anzuwenden.

§46

(1) Die aufrechterhaltenen Alt-Warenzeichen werden auf Kosten des Inhabers im Warenzeichenblatt veröffentlicht.

(2) Wird der Druckkostenbeitrag nach § 9 Abs. 2 nicht innerhalb einer vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen gesetzten Frist geleistet, so wird das Zeichen gelöscht.

c) Alt-Warenzeichenanmeldungen

§47

(1) Die vor dem 8. Mai 1945 beim ehemaligen Reichspatentamt eingereichten, noch nicht erledigten Warenzeichenanmeldungen (Alt-Warenzeichenanmeldungen) werden mit dem Zeitrang des Eingangs beim ehemaligen Reichspatentamt für den derzeit berechtigten Anmelder weiterbehandelt, wenn die ursprünglichen Anmeldungsunterlagen und etwa vorhandene Prüfungsunterlagen mit einem Antrag auf Weiterbehandlung innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Entrichtung der Anmeldegebühr eingereicht werden. Die Bestimmungen des § 71 Absätze 1 und 2 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik gelten entsprechend.

(2) Über die Anträge nach Abs. 1 entscheiden die Prüfungsstellen.

(3) Die Vorschriften des § 43 sind entsprechend anzuwenden.

§48

Im Falle der Weiterbehandlung von Alt Warenzeichenanmeldungen verlieren alle Beschlüsse im Verfahren vor dem ehemaligen Reichspatentamt, die noch nicht rechtskräftig geworden sind, ihre Wirkung. Das gleiche gilt für die beim ehemaligen Reichspatentamt erhobenen Widersprüche (§ 5 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 [RGBl. II S. 134]).

III.

Schlußbestimmungen

§49

Die vor den Gerichten anhängigen Verfahren in Warenzeichenstreitsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Bezirksgericht in Leipzig über, wenn sie bisher bei einem anderen Bezirksgericht geschwebt haben.

§50

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§51

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 134),
2. die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht vom 23. November 1942 (RGBl. II S. 364),
3. die Zweite Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht vom 21. Dezember 1944 (RGBl. 1945 II S. 75),
4. die Anordnung über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldestelle im Büro für Erfindungswesen vom 15. September 1948 (ZVOBl. S. 481), soweit sie Warenzeichenanmeldungen betrifft,
5. die Anordnung über die Kennzeichnungspflicht industrieller Erzeugnisse vom 27. April 1949 (ZVOBl. I S. 304).